

STATUTEN

Datum: 12. Februar 2022

Version: 1.2

Version	Beschreibung der Änderungen
1.1	Überarbeitete Version
1.2	<ul style="list-style-type: none">- Änderung von Artikel 4: Organe- Hinzufügen von Artikel 4.5: Athletenkommission- Streichung von Artikel 7- Änderung von Artikel 3.2: Ethik-Charta

1.	NAME UND SITZ.....	3
2.	ZWECK UND ZIEL.....	4
3.	AUFGABEN	5
3.1.	DIE AUFGABEN SIND:	5
3.2.	ETHIK-CHARTA	5
4.	ORGANE	6
4.1.	DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	6
4.2.	DAS PRÄSIDIUM.....	7
4.3.	DIE VERWALTUNG.....	7
4.4.	DIE RECHNUNGSREVISOREN	8
4.5.	DIE ATHLETENKOMMISSION	8
5.	MITGLIEDSCHAFT.....	9
5.1.	DIE SRRC SETZT SICH ZUSAMMEN AUS:.....	9
5.2.	AUFNAHME	9
5.3.	AUSTRITT.....	10
5.4.	SANKTIONEN	10
6.	FINANZEN.....	11
6.1.	EINNAHMEN	11
6.2.	AUSGABEN	11
6.3.	RECHNUNGSJAHR	11
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12

1. NAME UND SITZ

Dieses Turnierreglement ist verbindlich für alle Funktionäre und SRRC-Mitglieder. Die Swiss Rock'n'Roll Confederation - abgekürzt SRRC - ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. ZWECK UND ZIEL

Die SRRC ist der nationale Verband der Rock'n'Roll-Clubs der Schweiz.

Die SRRC bezweckt:

- die Förderung des Rock'n'Roll-Tanzsportes, des Boogie-Woogie-Tanzsportes und des Lindy-Hop- Tanzsportes in der Schweiz sowie die Abstimmung der eigenen Aktivitäten mit den übrigen Tanz- und Sportverbänden der Schweiz.
- die Aufrechterhaltung von einheitlichen und geordneten Verhältnissen im Rock'n'Roll-Turnier-geschehen der Schweiz.
- die Vertretung und Koordination der Aktivitäten im Rahmen der Swiss Dance Sport Federation (SDSF)
- die Zusammenarbeit mit der World Rock'n'Roll Confederation WRRC.
- die sportliche Präsenz in der Öffentlichkeit und den Medien.

3. AUFGABEN

3.1. DIE AUFGABEN SIND:

- die Festlegung des für die Mitglieder verbindlichen Nationalen Turnierreglements.
- die Vergabe und Kontrolle der Turniere und Meisterschaften.
- die Förderung und Hochhaltung der sportlichen Gesinnung, Bekämpfung von Auswüchsen aller Art.
- die Aus- und Weiterbildung von Aktiven und Funktionären.

3.2. ETHIK-CHARTA

Die SRRC setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die SRRC anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Die SRRC und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Die SRRC unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den SRRC selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. [Name Sportverband] sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

4. ORGANE

Die Organe der SRRC sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Das Präsidium
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Athletenkommission

4.1. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

4.1.1

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der SRRC.

4.1.2

Die ordentliche DV findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Verlangen von 1/6 der Mitglieder kann eine ausserordentliche DV jederzeit einberufen werden. Falls der Präsident trotz dem Verlangen von 1/6 der Mitglieder keine ausserordentliche DV einberuft, kann der 1/6 der Mitglieder dies selbst tun. Die ordentliche DV muss mindestens 8 Wochen, die ausserordentliche 2 Wochen im Voraus angekündigt werden. Anträge der Mitglieder zu einer DV müssen 4 Wochen vor der DV eingereicht sein. Der Versand der Traktandenliste muss 10 Tage vor der DV erfolgen.

4.1.3

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen:

- die Genehmigung des Protokolls der vorgehenden DV
- die Genehmigung des Jahresberichtes aller Ressorts
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Budgets
- die Entlastung der Verwaltungsorgane
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Festsetzung der Lizenzgebühren
- die Wahl des Präsidiums
- die Wahl der Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines Ressorts sein, sind jedoch sonst frei wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich.
- die Statuten-Änderungen
- die Auflösung des Verbandes.

4.1.4

Die DV setzt sich aus 1 bis n Delegierten jedes Klubs zusammen (entsprechend der Gebührenordnung). Eine weitere Person (ohne Stimmrecht) pro Klub wird zugelassen. Einzelmitglieder können an der DV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

4.1.5

Nur anwesende Delegierte sind stimmberechtigt (keine Vertretung durch andere Klubs möglich).

4.1.6

Für Statutenänderungen und Auflösung sind 2/3, in allen anderen Fällen ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

4.2. DAS PRÄSIDIUM

4.2.1

Das Präsidium ist ausführendes Organ der SRRC und entscheidet in allen Fällen, die nicht in die Kompetenz der DV fallen. Das Präsidium kann die Entscheidungskompetenz an einzelne Ressorts delegieren. Permanente Delegationen sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

4.2.2

Ämter: Präsident, Chef Finanzen, Chef Spitzensport, Chef Breitensport, Sportdirektor, Chef Public Relation, Chef Entwicklungsprojekt. Ein Ressortleiter ist Stellvertreter des Präsidenten und wird pro Amtsjahr bestimmt und den Clubs kommuniziert.

4.2.3

Der Vorstand besteht aus minimum 5 Mitgliedern.

4.2.4

Alle Präsidiumsmitglieder werden an jeder 2. ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die von der nächsten DV bestätigt werden muss, ergänzen.

4.2.5

Die Ressortmitarbeiter, inkl. Nationaltrainer, werden durch das Präsidium gewählt.

4.3. DIE VERWALTUNG

4.3.1

Der Präsident und ein weiteres Präsidiumsmitglied haben die Kollektivunterschrift zu zweit. Der Chef Finanzen hat Einzelunterschrift auf dem Bankkonto der SRRC.

4.3.2

Das Präsidium tagt so oft wie der geregelte Geschäftsgang des Verbandes es erfordert. In der Regel tritt er auf Einladung des Präsidenten zusammen. Zwei Vorstandsmitglieder können zusammen ebenfalls eine Einberufung verlangen.

4.3.3

Abstimmungen und Wahlen:

- Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
- Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid
- Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

4.3.4

Protokolle von SRRC- und WRRRC-Sitzungen werden allen Mitgliedern zugestellt.

4.4. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten der DV Bericht in schriftlicher Form. Die Rechnungsrevisoren werden an jeder 2. ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt.

4.5. DIE ATHLETENKOMMISSION

4.5.1

Die AK ist das Organ, das die lizenzierten Tänzerinnen und Tänzer im Präsidium vertritt.

4.5.2

Die AK besteht aus einem Tänzer und einer Tänzerin, die beide lizenziert und 16-jährig sind.

Die Kandidaten für die AK müssen ihre Kandidatur bis zum 28. Februar jedes Jahres dem Präsidium vorlegen.

4.5.3

Die 2 Mitglieder der AK werden von den mindestens 16-jährigen und lizenzierten Tänzern beim ersten Turnier des Jahres gewählt, bei dem die Erwachsenen-Kategorien Boogie und Rock'n'Roll antreten.

Eine Vertretung des Wahlrechts ist nicht zulässig.

Die Wahl wird durch den Sport Director organisiert.

4.5.4

Die Amtszeit läuft bis zur nächsten Wahl.

4.5.5

Die AK hat Einsitz im Präsidium und hat eine Stimme.

4.5.6

Die AK tritt so oft zusammen, wie ihre Mitglieder es für notwendig erachten. Von den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und dem Präsidium zugestellt.

5. MITGLIEDSCHAFT

5.1. DIE SRRC SETZT SICH ZUSAMMEN AUS:

- Clubmitglieder
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

5.1.1

Clubs sind: Alle Rock'n'Roll Tanzorganisationen in der Schweiz.

5.1.2

Einzelmitglieder sind: natürliche und juristische Personen, die unabhängig von einem Club die SRRC im Allgemeinen, und die Nationalmannschaft im Besonderen durch finanzielle Beiträge unterstützen.

5.1.3

Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die SRRC oder den Rock'n'Roll-Tanzsport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Verleihung auf Antrag durch die DV. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5.1.4

Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.

5.2. AUFNAHME

5.2.1

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Schriftlicher Antrag
- Statuten und Reglemente
- Organigramm

5.2.2

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung kann der Antrag an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden, welche definitiv entscheidet.

5.2.3

Jeder aufnahmewillige Kandidat unterwirft sich mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft automatisch und uneingeschränkt den Statuten und Reglementen der SRRC und deren zuständiger Dachorganisationen.

5.3. AUSTRITT

Austritte der Mitglieder können nur per 31. Dezember (31.12.) eines Jahres erfolgen. Die schriftlichen Austrittsgesuche müssen bis zum 31. Oktober (31.10.) des gleichen Jahres dem Vorstand vorliegen.

5.4. SANKTIONEN

Ein Mitglied kann vom Vorstand längstens bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung suspendiert werden, wenn es gegen seine statuarischen Pflichten oder andere Reglemente der SRRC oder deren Dachorganisationen verstossen hat. Die nächste ordentliche Delegiertenversammlung entscheidet über allfällige weitere Sanktionen.

6. FINANZEN

6.1. EINNAHMEN

Die Einnahmen bestehen vorwiegend aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Lizenzgebühren
- den Erträgen von Kongressen, Lehrgängen und Turnieren
- den Beiträgen von Sport-Toto und Swiss Olympic

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 2000.– pro Mitglied. Die weiteren finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden in der Gebührenordnung umschrieben, welche jeweils durch die Delegiertenversammlung genehmigt wird.

6.2. AUSGABEN

Die Ausgaben entstehen aus den zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendigen Kosten.

6.3. RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung:

In diesem Falle ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen einem wohltätigen Zweck zuzuführen.

Inkraftsetzung: Fribourg, 13.6.1987 Die Delegiertenversammlung

Änderungen: 20.03.88, 12.06.88, 18.06.89, 17.06.90, 09.06.91, 14.06.92, 13.06.93, 14.03.03, ???04, 02.04.06, 02.06.15, 09.04.16, 15.02.20, 12.02.2022

Hinweis:

Dieses Reglement wird auf Deutsch und Französisch veröffentlicht. Bei unterschiedlichen Auslegungen gilt im Streitfall die deutsche Version.